

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 15 Haupt- u. Hilfsschöffen u. -schöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013
- 16 Öffentl. Zustellung gem. § 15 VwZG - Herrn Ahmed Guimane
- 17 Öffentl. Zustellung gem. § 15 VwZG - Abbas Oezer/Saban Yüce
- 18 Teileinziehung des öffentl. Weges Gem. Dürwiß "Lohner Weg"
- 19 Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen
- 20 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
- 21 Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung der Peter-Paul-Kirmes sowie der Michaelkirmes
- 22 1. Änderungsverordnung zur ordnungsbehödl. Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentl. Vergnügungsstätten
- 23 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Hinweisbekanntmachungen

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
05.03.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

15

Bekanntmachung

Für die Geschäftsjahre 2009 - 2013 sind seitens der Stadt Eschweiler dem zuständigen Gericht

- a) 58 Personen als Haupt- und Hilfsschöffen und -schöffen für Strafkammern und Schöffengericht sowie
- b) 39 Personen als Jugendschöffen (20 Männer, 19 Frauen) vorzuschlagen.

Nicht vorgeschlagen werden sollen u.a.:

- 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- 2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- 5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Interessierte Bürger können schriftlich oder zu Protokoll beim Rechtsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 183, Telefon: 71-493, bis zum 30.04.2008 ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Für weitere Informationen steht Interessierten das Rechtsamt zu a), Telefon: 71-493, bzw. das Jugendamt zu b), Telefon: 71-485, zur Verfügung.

Bei einer schriftlichen Bewerbung werden benötigt:

Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, Anschrift und evtl. Telefonnummer.

Über die Aufnahme in die Vorschlagslisten entscheidet der Stadtrat. Die endgültige Wahl aus diesen Vorschlagslisten trifft ein Wahlausschuss beim zuständigen Gericht.

Eschweiler, den 25.02.2008

Bertram
Bürgermeister

16

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Ahmed Guimane**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6/UVK/III/30331, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler
- Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 334 a, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.02.2008

Bertram
Bürgermeister

17

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Abbas Oezer und Saban Yüce, zuletzt wohnhaft Eilendorfer Straße 84, 52078 Aachen, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 04.01.2008, Debitoren-Nr.5007507-0100-1 kann von den Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Amt für Finanzen -Steuerabteilung-
Zimmer 543, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 21.02.2008

Bertram
Bürgermeister

18

Bekanntmachung

über die Teileinziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Nr. 589 tlw. („Lohner Weg“ mit Ausnahme des Kreuzungsbereichs Friedrich-Ebert-Straße / Käthe-Kollwitz-Straße).

Gegen die Teileinziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Nr. 589 tlw. („Lohner Weg“ mit Ausnahme des Kreuzungsbereichs Friedrich-Ebert-Straße / Käthe-Kollwitz-Straße), auf die in der Bekanntmachung vom 03.09.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 18 vom 27.09.2007, hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben worden.

Der vorgenannte öffentliche Weg wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), in der zurzeit geltenden Fassung, teileingezogen.

Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 172 -Auf dem Verkeskopf- dient der o. a. Weg nicht zur Erschließung von Baugrundstücken und soll als Fuß- und Radweg genutzt werden. Auch nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 229 -Südlich Verkeskopf- ist der o. a. Weg dem Fußgänger- und Radfahrverkehr vorbehalten. Hinsichtlich des bisher von der Widmung umfassten allgemeinen öffentlichen Verkehrs ist somit eine Teileinziehung durchzuführen.

Dementsprechend wird der Weg Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Nr. 589 tlw. („Lohner Weg“ mit Ausnahme des Kreuzungsbereichs Friedrich-Ebert-Straße / Käthe-Kollwitz-Straße) teileingezogen und der Gebrauch auf folgende Nutzungen beschränkt:

1. den Fußgängerverkehr und

2. den Radfahrverkehr.

Die Lage des öffentlichen Weges ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 29.02.2008

Bertram
Bürgermeister

19

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Aachen hat nach § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches und nach § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen zum 01. Januar 2008 für das Stadtgebiet von Eschweiler ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden in einer Liste zusammengestellt.

Die Listen liegen in der Zeit vom 10.03.2008 bis 09.04.2008 bei der Abteilung für Vermessung und Bodenwirtschaft der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 407, während der Dienststunden

montags – mittwochs	08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 17.45 Uhr
freitags	08.30 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Bodenrichtwerte sind ab dem 15. März 2008 kostenfrei im Internet einzusehen. Unter der Adresse www.boris.nrw.de wird dem interessierten Bürger nach Eingabe von Gemeinde, Straßenname und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit Darstellung des aktuellen Bodenrichtwertes präsentiert, wobei auch dessen beschreibende Informationen abgerufen werden können. Ein Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert je Quadratmeter, der sich auf ein fiktives, gebiets-typisches Grundstück bezieht (so genanntes Richtwertgrundstück).

Außerdem können die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Zolnstr. 10, Aachen (Kreishaus Zimmer A 1013 - A 1016) zu den Geschäfts-/Sprechzeiten eingesehen werden.

Aachen, den 22. Februar 2008
Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Kreis Aachen

gez. Littek-Braun
Vorsitzende

Eschweiler, 03. März 2008

Bertram
Bürgermeister

20

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes anlässlich der 150-jährigen Verleihung der Stadtrechte am 27.04.2008, des Stadtfestes mit Autoschau und Handwerkermarkt am 07.09.2008 sowie des verkaufsoffenen Sonntags im Advent am 21.12.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 27.02.2008 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des Frühlingsstadtfestes, des Stadtfestes mit Autoschau und eines verkaufsoffenen Sonntags im Advent dürfen an den Sonntagen 27.04.2008, 07.09.2008 und 21.12.2008 Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 28.02.2008

Bertram
Bürgermeister

21

**Aufhebung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Festsetzung der
Peter-Paul-Kirmes sowie der Michaelkirmes**

Gemäß § 69b Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 27 und 35 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates vom 27.02.2008 verordnet:

§ 1 Anlass

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der Peter-Paul-Kirmes sowie der Michaelkirmes vom 26.06.1998 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, 28.02.2008

Bertram
Bürgermeister

22

**Erste Änderungsverordnung
zur ordnungsbehördlichen Verordnung über
die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten
für Schank- und Speisewirtschaften sowie
für öffentliche Vergnügungsstätten der
Stadt Eschweiler vom 28.02.2008**

Aufgrund des § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-

Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV. NRW S. 232) und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 28.01.1997 (GV. NRW. S. 17) - in den jeweils geltenden Fassungen - wird von der Stadt Eschweiler als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 27.02.2008 für das Stadtgebiet Eschweiler folgende Änderung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten der Stadt Eschweiler erlassen:

Artikel 1

§ 1 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

„b) anlässlich der Jubiläumskirmes vom 11. bis 14.04. 2008 für die Nächte

vom Freitag zum Samstag,
vom Samstag zum Sonntag,
vom Sonntag zum Montag

im gesamten Stadtgebiet;“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, 28.02.2008

Bertram
Bürgermeister

23

**Erste Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von
Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen
sowie über den Ersatz von Verdienstausschlag für
beruflich selbständige Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Eschweiler vom 28.02.2008**

Aufgrund des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 01.02.1998 (GV. NRW. S. 122, SGV. NRW. 213) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2323), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt

Eschweiler in seiner Sitzung am 27.02.2008 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 – Kostenersatz - wird folgender Satz 2 angefügt:

„Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr der Stadt Eschweiler zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Eschweiler die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung entsprechend §§ 4 bis 8 dieser Satzung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28. Febr. 2008

Bertram
Bürgermeister